

Feldabote Dermbach

gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach,
Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal

Jahrgang 25

Freitag, den 23. Oktober 2020

Nr. 10

„Rhönpaulus“ Skulptur in der Nähe OT Glattbach



Amtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Öffnungszeiten der Gemeinde Dermbach

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Tel.:036964 880

Fax:036964 8855

Die Gemeinde ist wie folgt im Internet präsent:

www.dermbach.de

Schiedsstelle der Gemeinde Dermbach

Schiedsfrau:

Frau Salzmann

Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat

von 17:30 bis 18:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag von 18:00 bis 20:00 Uhr

erreichbar unter der

Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststellen in der Gemeinde Dermbach

Kontaktbereichsbeamte:

Polizeihauptmeister Jörg Rotermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1

36466 Dermbach

Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:

Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

Polizeihauptmeister Peter Poller

Postanschrift: Amtsstraße 8

36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld

Ruf: 036965 80441

Sprechzeit:

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str.2

36433 Bad Salzungen

Ruf: 03695 5510

Polizei-Notruf: 110

Zusätzliche Öffnungszeiten

Die Gemeinde Dermbach gibt bekannt, dass das Einwohnermeldeamt zwei zusätzliche Öffnungszeiten zur Neubearbeitung von abgelaufenen Ausweisen durchführt:

- Freitag, der 20.11.2020 von 13:00 - 18:00 Uhr
- Samstag, den 21.11.2020 von 08:00 - 13:00 Uhr

Gez. Hugk, Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 15.09.2020

Beschluss-Nr. 20/08/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 19.08.2020

Abstimmung: 14 Ja / 0 Nein / 7 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 20/08/02

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahmen zur Schaffung eines Sanitärzimmers im OG sowie die Durchführung von Brandschutzrechtlichen Ertüchtigung in der Kindertagesstätte „Löwenzahn“ in Diedorf. Die Durchführung erfolgt in drei Bauabschnitten - 2020-2022.

Abstimmung: 22 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 20/08/03

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauleistung für die Erneuerung des Gehweges Obertor Nr. 20 bis 34 im Ortsteil Stadtlengsfeld mit einer Auftragssumme von 76.277,18 € brutto an die Fa. Schilling Bau GmbH, An der B 89 Nr. 1, 98617 Einhausen.

Abstimmung: 0 Ja / 20 Nein / 2 Enthaltungen

Hugk

Bürgermeister

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dermbach (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach in seiner Sitzung am 19.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung,

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dermbach ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung und führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Dermbach“.

Sie gliedert sich in nachfolgend bezeichnete Ortsteilfeuerwehren:

- „Freiwillige Feuerwehr OT Bernshausen/Rhön“
- „Freiwillige Feuerwehr OT Brunnhartshausen“
- „Freiwillige Feuerwehr OT Dermbach“
- „Freiwillige Feuerwehr OT Diedorf/Rhön“
- „Freiwillige Feuerwehr OT Gehaus“
- „Freiwillige Feuerwehr OT Neidhartshausen“
- „Freiwillige Feuerwehr OT Oberalba“
- „Freiwillige Feuerwehr OT Stadtlengsfeld“
- „Freiwillige Feuerwehr OT Unteralba“
- „Freiwillige Feuerwehr OT Urnshausen“
- „Freiwillige Feuerwehr OT Zella/Rhön“

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Dermbach steht unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters der Gemeinde Dermbach. Die Ortsteilfeuerwehren werden durch den jeweiligen Wehrführer geleitet. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der nach dieser Satzung zu ernennenden Ehrenbeamten.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 16).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Dermbach die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften auszubilden und fortzubilden sowie auszurüsten.

§ 3**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die unter § 1 Abs. 1 genannten Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Dermbach gliedern sich in folgende Abteilungen:

- a. Einsatzabteilung
- b. Alters- und Ehrenabteilung
- c. Jugendfeuerwehr

§ 4**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer oder dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5**Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Dermbach haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Dermbach zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, müssen das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr oder einer Ortsteilfeuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(5) Auf Vorschlag des Wehrführers und in Absprache mit dem Ortsbrandmeister entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(6) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Einsatzabteilung endet

- a) mit der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) durch Austritt oder
- d) mit der Entpflichtung durch den Bürgermeister.
- e) mit dem Tod

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder dem jeweils zuständigen Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und Wehrführers, entpflichten. Ein wichtiger Grund ist

insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen.

(4) Beim Ausscheiden sowie einer Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr ist die erhaltene Ausrüstung, die Dienstuniform sowie der Dienstausweis innerhalb von 1 Monat beim zuständigen Wehrführer abzugeben, § 9 Abs. 1 bleibt unberührt. Sollte dies nicht erfolgen, wird durch die Gemeinde Dermbach die Ausrüstung kostenpflichtig eingezogen oder in Rechnung gestellt.

§ 7**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dermbach wählen gemeinsam aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, sowie dessen 1. und 2. Stellvertreter. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Ortsteilfeuerwehren wählen gemeinsam aus ihrer Mitte den jeweiligen Wehrführer und den stellvertretenden Wehrführer.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und an dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- d) sich gegenüber allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten.
- e) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde nicht zu schädigen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger einer Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister oder Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Eine Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor einem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9**Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen

- des Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2,
- dauernder Dienstunfähigkeit oder
- aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen

aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
- c) durch Tod.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10**Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dermbach führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Gemeinde Dermbach“.

Sie gliedert sich in die nachfolgenden Ortsteiljugendwehren:

- „Jugendfeuerwehr OT Bernshausen/Rhön“
- „Jugendfeuerwehr OT Brunnhartshausen“

- „Jugendfeuerwehr OT Dermbach“
- „Jugendfeuerwehr OT Diedorf/Rhön“
- „Jugendfeuerwehr OT Gehaus“
- „Jugendfeuerwehr OT Neidhartshausen“
- „Jugendfeuerwehr OT Oberalba“
- „Jugendfeuerwehr OT Stadtlengsfeld“
- „Jugendfeuerwehr OT Unteralba“
- „Jugendfeuerwehr OT Urnshausen“
- „Jugendfeuerwehr OT Zella/Rhön“

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Dermbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister und dem zuständigen Wehrführer.

(4) Zur Unterstützung des jeweils zuständigen Wehrführers wird ein ständiger Jugendfeuerwehrwart eingesetzt. Die ständigen Jugendfeuerwehrwarte werden auf Vorschlag des jeweiligen Wehrführers in Abstimmung mit dem Ortsbrandmeister durch den Bürgermeister auf unbestimmte Zeit ernannt. Die Jugendfeuerwehrwarte müssen Angehörige einer Einsatzabteilung sein und sollen den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(5) Ab 10 Kindern / Jugendlichen wird ein zweiter, ab 20 Kindern / Jugendlichen ein dritter, ab 30 Kindern / Jugendlichen ein vierter (usw.) Jugendfeuerwehrwart berufen. Die weiteren Jugendfeuerwehrwarte werden, nach Erfordernis, auf Vorschlag des Wehrführers, in Abstimmung mit dem Ortsbrandmeister und dem ständigen, leitenden Jugendfeuerwehrwart vom Bürgermeister berufen. Wenn die Zahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehr wieder unter die Werte von 10, 20, 30 usw. Kinder / Jugendliche fällt, erfolgt innerhalb eines Quartals die Abberufung des jeweils zuletzt berufenen weiteren Jugendfeuerwehrwartes. Die Abberufung wird am Ende des Quartals wirksam, in dem sie erfolgt ist.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretende Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretende Wehrführer, Jugendfeuerwehrwart

(1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dermbach ist der Ortsbrandmeister. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von für 5 Jahren gewählt.

(2) Die Ortsbrandmeisterwahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dermbach statt. Ist in der Zeit, in der die Wahl des Ortsbrandmeisters stattfinden müsste, die Durchführung einer gemeinsamen Hauptversammlung nicht möglich (insbesondere in Zeiten einer von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ausgerufenen Pandemie), so erfolgt die Ortsbrandmeisterwahl durch Briefwahl.

(3) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dermbach angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(4) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Dermbach ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dermbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat unter Einbeziehung der Wehrführer für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Ortsbrandmeister, die Wehrführer, stellvertretende Wehrführer sowie die Zug- und Gruppenführer gleichfalls zu unterstützen.

(5) In der Freiwilligen Feuerwehr Dermbach wird zur Unterstützung des Ortsbrandmeisters die Funktion eines Stellvertreters in Form des ersten und zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeisters besetzt. Der Ortsbrandmeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten Stellvertreter vertreten; soweit der erste Stellvertreter ebenfalls verhindert ist, durch den zweiten Stellvertreter. Den stellvertretenden Ortsbrandmeistern werden

festen Aufgabenbereiche übertragen, welche nach der Wahl in Absprache mit dem Ortsbrandmeister, dem ersten, dem zweiten Stellvertreter und dem Bürgermeister festgelegt werden.

(6) Die stellvertretenden Ortsbrandmeister werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Ortsbrandmeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden einer der Stellen die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Dermbach ernannt.

(7) Der Wehrführer führt die Ortsteilfeuerwehr nach den Weisungen des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 13) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 13) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 12

Wehrführerausschuss

(1) Die Gemeinde Dermbach hat mehrere Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Wehrführern, deren Stellvertretern, dem Bürgermeister und dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dermbach zu koordinieren.

(2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung getrennt in den jeweiligen Ortsteilfeuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von einer Woche einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vor Termin schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14 Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dermbach statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15

Wahl des Ortsbrandmeisters, der stellvertretenden Ortsbrandmeister, der Wehrführer, deren Stellvertreter und des Jugendwartes

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Die Wahl ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten gültig. Sofern § 11 Abs. 2 Satz 2 zur Anwendung kommt, so organisiert die Gemeindeverwaltung die Vorbereitung und Durchführung Briefwahl nach den Vorgaben des Absatzes 6. In diesen Fällen ist der Bürgermeister der Wahlleiter, sofern er nicht einen Mitarbeiter aus der Gemeindeverwaltung hierzu bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und dem Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, seine Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seiner Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

(6) Ist eine Briefwahl nach Absatz 1 Satz 2 durchzuführen, so wird mit einer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Dermbach über die anstehende Wahl - soweit mehrere Wahlen verbunden werden, über die anstehenden Wahlen - informiert. Die Interessenten werden aufgefordert innerhalb von 4 Wochen schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung zu erklären, dass eine Bereitschaft besteht, sich zur Wahl aufstellen zu lassen. Soweit Wahlberechtigte nicht in der Gemeinde Dermbach wohnen, werden sie per Brief hierüber informiert. Die Gemeindeverwaltung stellt das Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 2 S. 2 und 3 ThürBKG, § 13 Abs. 3 und 4 ThürFwOrgVO und dieser Satzung fest. Ist mindestens eine Person bereit sich zur Wahl zu stellen und liegen für diese Person die Wählbarkeitsvoraussetzungen vor, macht die Gemeinde ortsüblich öffentlich bekannt, dass eine Briefwahl durchgeführt wird und bestimmt den Auszählungstag (Wahltag). In der Bekanntmachung ist die jeweilige Wahl - bei verbundene Wahlen sind die jeweiligen Wahlen - zu bezeichnen und die Frist zu benennen, bis wann die ausgefüllten Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung angekommen sein müssen. Die Wahlberechtigten werden zeitgleich mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 5 schriftlich von der Durchführung der Briefwahl benachrichtigt. Sollte ein Feuerwehrangehöriger keine Benachrichtigung erhalten, hat er die Gemeindeverwaltung Dermbach hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Benachrichtigung sind

- a. ein Wahlschein,
- b. ein amtlicher Stimmzettel,
- c. ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
- d. ein Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeindeverwaltung angegeben ist und

e. ein Informationsblatt für die Briefwahl beigefügt. Bei verbundenen Wahlen erhält der Wahlberechtigte die unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Unterlagen für jede Wahl. Der Wähler kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sodann unterschreibt der Wähler die auf dem Wahlschein gedruckte Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die Gemeindeverwaltung Dermbach. Bei verbundenen Wahlen werden alle unterschriebenen Wahlscheine und Stimmzettelumschläge in den gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt. In der Benachrichtigung nach Satz 7 wird der Wähler darüber hinaus informiert, bis wann die ausgefüllten Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein müssen und unter welchen Voraussetzungen Wahlbriefe zurückzuweisen sind oder die Stimmabgabe ungültig ist. Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

- a. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- c. dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigefügt ist oder sich ein Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags befindet,
- d. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
- e. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine mit der geforderten unterschriebenen Versicherung, dass der Stimmzettel allein und unbeobachtet von Anderen ausgefüllt wurde, enthält,
- f. der Wähler die vorgeschriebene Versicherung, dass der Stimmzettel allein und unbeobachtet von Anderen ausgefüllt wurde, auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- g. der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
- h. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,

Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Die Stimmabgabe ist darüber hinaus ungültig, wenn der Stimmzettel

- i. erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
- j. mit einem äußeren Merkmal versehen ist,
- k. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- l. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Die Stimmabgabe eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder an dem Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert. Die Ergebnisermittlung und das Wahlergebnis werden in einer Niederschrift dokumentiert. Stellt sich ein Feuerwehrangehöriger zur Wahl, der gleichzeitig Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung ist, so darf dieser nicht an der Ergebnisermittlung teilnehmen. Die Niederschrift ist durch den Bürgermeister anzufertigen.

§ 16 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 17 Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Die Beförderungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dermbach erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen der ThürFwOrgVO in der jeweils gültigen Fassung. Beförderungen sind abhängig von Dienst- und Einsatzbeteiligung und werden durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten zu einem würdigen Anlass ausgesprochen. Beförderungsvorschläge sind spätestens 3 Monate vor dem Auszeichnungstermin beim Ortsbrandmeister einzureichen.

(2) Mitglieder der Einsatzabteilung sowie Alters- und Ehrenabteilung werden nach einer Zugehörigkeit von 10, 25, 40, 50, und 60 Jahren in einem würdigen Rahmen geehrt. Bei der Ehrung wird ein Präsent überreicht.

§ 18

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Freiwillige Feuerwehr der ehemaligen Gemeinden Brunnhartshausen vom 01.04.2004, Gemeinde Dermbach vom 03.11.1997 in Form der 1. Änderung vom 10.04.2016, Diedorf/Rhön vom 21.08.2015, Neidhartshausen vom 01.03.1995, Urnshausen vom 27.05.1998 in Form der 1. Änderung vom 28.06.1998, Zella/Rhön vom 20.09.1999 sowie der ehemaligen Stadt Stadtlengsfeld vom 10.10.1997 in Form der 1. Änderung vom 09.02.2011 außer Kraft.
- (3) Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten in der weiblichen sowie männlichen Sprachform.

Dermbach, den 03.10.2020
gez.

Hugk - Siegel -
Bürgermeister

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dermbach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach in der Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 166,00 Euro, die sich aus 100,00 Euro Grundbetrag und 66,00 Euro Zuschlagzusammensetzt.
- (2) Wehrführer der folgenden Ortsteilfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

a) Freiwillige Feuerwehr OT Brunnhartshausen	50,00 Euro,
b) Freiwillige Feuerwehr OT Bernshausen	50,00 Euro,
c) Freiwillige Feuerwehr OT Dermbach	80,00 Euro,
d) Freiwillige Feuerwehr OT Diedorf	50,00 Euro,
e) Freiwillige Feuerwehr OT Gehaus	50,00 Euro,
f) Freiwillige Feuerwehr OT Neidhartshausen	50,00 Euro,
g) Freiwillige Feuerwehr OT Oberalba	50,00 Euro,
h) Freiwillige Feuerwehr OT Stadtlengsfeld	80,00 Euro,
i) Freiwillige Feuerwehr OT Unteralba	50,00 Euro,
j) Freiwillige Feuerwehr OT Urnshausen	50,00 Euro,
k) Freiwillige Feuerwehr OT Zella	50,00 Euro.
- (3) Die Vertreter der Positionen nach Abs. 1 und 2 erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die

- Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (4) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend Abs. 2.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die

a) Jugendfeuerwehrwarte	50,00 Euro,
b) stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte	40,00 Euro,
c) Sicherheitsbeauftragte	30,00 Euro.
- (6) Gerätewarte der folgenden Ortsteilfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

a) Freiwillige Feuerwehr OT Brunnhartshausen	40,00 Euro,
b) Freiwillige Feuerwehr OT Bernshausen	40,00 Euro,
c) Freiwillige Feuerwehr OT Dermbach	50,00 Euro,
d) Freiwillige Feuerwehr OT Diedorf	40,00 Euro,
e) Freiwillige Feuerwehr OT Gehaus	40,00 Euro,
f) Freiwillige Feuerwehr OT Neidhartshausen	40,00 Euro,
g) Freiwillige Feuerwehr OT Oberalba	40,00 Euro,
h) Freiwillige Feuerwehr OT Stadtlengsfeld	50,00 Euro,
i) Freiwillige Feuerwehr OT Unteralba	40,00 Euro,
j) Freiwillige Feuerwehr OT Urnshausen	40,00 Euro,
k) Freiwillige Feuerwehr OT Zella	40,00 Euro.
- (7) Der Ausbilder mit Aufgaben, die denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Ausbildungsstunde.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen zur Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung der ehemaligen Gemeinden Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen, Urnshausen, Zella/Rhön und der ehemaligen Stadt Stadtlengsfeld sowie der Gemeinde Dermbach vom 23.07.1998 außer Kraft.

Dermbach, den 21.07.2020

Hugk - Siegel -
Bürgermeister

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Saisonale Schließung der kommunalen Grüngutannahmestellen 2020

Am Samstag, den 21. November 2020, nehmen die Grüngutannahmestellen letzt-



malmalig in diesem Jahr, Pflanzen- und Gartenabfälle an. Die Grüngutannahmestellen schließen für dieses Jahr ihre Tore. Achtung! Für die Annahmetage im November 2020 gelten bis zur Schließung am 21. November 2020 neue

Öffnungszeiten: **Mittwoch und Samstag 13:00 - 16:00 Uhr!** Ab dem 03. April 2021 nehmen alle Annahmestellen wieder ihren gewohnten Betrieb, zu den bekannten Öffnungszeiten, auf. Sollten Bürger***innen weiter Bedarf an der Abgabe von Grünschnitt und Pflanzen- bzw. Gartenabfällen haben, können Sie die

Grüngutannahmestellen in Mihla, auf dem Gelände der Deponie, Großenlupnitz und Merkers auf dem Gelände der Wertstoffhöfe zu den ausgewiesenen Öffnungszeiten nutzen. Eine Übersicht aller Grüngutannahmestellen und die aktuellen Öffnungszeiten finden Sie hier auf unserer Homepage.

Das Team des AZV bittet um Beachtung.

Gemeinde Oechsen

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Oechsen hat zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle der

Bauhofshilfskraft (m/w/d)

vorerst befristet für ein Jahr zu besetzen.

Sie erwarten eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit.

Die Stelle umfasst schwerpunktmäßig folgendes Aufgabenprofil:

- Instandhaltung, Sanierung und Reinigung von Straßen, Wegen und öffentlichen Verkehrsflächen
- Wartung, Pflege, Instandhaltung und Unterhaltung aller kommunaler Einrichtungen sowie der Grün- und Parkanlagen im Gemeindegebiet
- Durchführung des Winterdienstes
- Unterstützung der kommunalen Veranstaltungen

Was wir von Ihnen erwarten:

- handwerkliches Geschick und die Fähigkeiten zum Führen von motorbetriebenen, elektrischen und selbstfahrenden Arbeitsgeräten (Motorsense, Rasenmäher, Rasentraktor, Kleintraktor), Schlosserkenntnisse erwünscht
- Einsatzbereitschaft auch über die Regelarbeitszeit hinaus (bei Notwendigkeit ggf. auch am Wochenende), Belastbarkeit, wirtschaftliches Denken und Handeln, Teamfähigkeit sowie der Führerschein-Klassen C1E werden erwartet.

Was wir Ihnen bieten:

- eine Teilzeitstelle (8 Wochenstunden) auf geringfügiger Basis
- Vergütung nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) in der Entgeltgruppe 1 sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Zusatzleistungen
- attraktive Arbeitsbedingungen in einem kompetenten, engagierten Team
- flexible Arbeitszeitregelung

Bewerber/Innen, die im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **31.10.2020** an die

**Gemeinde Dermbach
- Personalamt -
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach**

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/Innen können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gemeinde Dermbach die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zweck der Bewerbungsabwicklung verarbeiten und nutzen darf.

**Bleisteiner
Bürgermeister**

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung des Gemeinderates Oechsen am 29.09.2020

Beschluss-Nr. 01/29/09/20

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 25.08.2020.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/29/09/20

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 wird im Ergebnis der durch das Rechnungsprüfungsamt des LRA Wartburgkreis auf der Grundlage des § 80 ThürKO in Verbindung mit § 114 ThürKO durchgeführten Prüfung mit folgenden Endzahlen festgestellt:

- Ergebnis des Verwaltungshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 777.640,89 €.
- Der in den Ausgaben des Verwaltungshaushalts enthaltene Überschuss von 109.128,26 € konnte dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
- Ergebnis des Vermögenshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 412.108,17 €.
- Im Ergebnis der Jahresrechnung wurden der allgemeinen Rücklage 44.623,61 € entnommen. Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2017 74.792,60 € (Mindestrücklage 14.316,77 €).
- Die Gemeinde Oechsen hatte zum 31.12.2017 Schulden aus Krediten von 181.630,45 €.
- Die Gemeinde Oechsen hatte zum 31.12.2017 keine Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/29/09/20

Der Gemeinderat beschließt gem. § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf der Grundlage des Schlussberichtes, dem Bürgermeister und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Bleisteiner
Bürgermeister**

Gemeinde Weilar

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Weilar (Landkreis Wartburgkreis) für das Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Weilar für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese wurde am 08.10.2020 vom Gemeinderat der Gemeinde Weilar beschlossen und mit Bescheid vom 09.10.2020 vom Landratsamt Wartburgkreis geprüft und bestätigt.

Die Ausfertigung erfolgte am 12.10.2020.

Die Haushaltssatzung enthält nach den §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 und 65 Abs. 2 ThürKO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 26.10.2020 bis 09.11.2020 während der üblichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, Zimmer 313 öffentlich aus.

Eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 036964/8820 oder 036964/8826 ist erforderlich.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit bis zum 31.12.2020 zur Einsicht bereitgehalten.

Dermbach, 12.10.2020

**H. Fey
Bürgermeister**

Haushaltssatzung der Gemeinde Weilar für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 55 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Weilar folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.087.200,00 €
ab.	91.900,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H..

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 165.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene beigefügte Stellenplan.

§ 7

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Absatz 1 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500 € im Einzelfall festgesetzt. Mehrausgaben mit einem Volumen von über 2.500 € im Einzelfall sind vom Gemeinderat zu beschließen.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 60 Absatz 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 4 vom Hundert der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts festgesetzt.

§ 9

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2020** in Kraft.

Weilar, den 12.10.2020
Gemeinde Weilar

Harald Fey
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen

soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge in der Gemeinde Weilar

Aufgrund § 19 Abs.1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. §§ 2, 7 und 21b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Weilar folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Weilar (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 30.10.2007 wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Weilar, den 17.10.2020

Fey
Bürgermeister

Wohnungsangebot der Gemeinde Weilar

Die Gemeinde Weilar kann folgenden Wohnraum zur Vermietung anbieten:

Wohnung in der Dermbacher Str. 3

Vermietung ab:	01.11.2020
Größe:	58 m ²
Lage:	1. Etage, abgeschlossene Wohnung
Räume:	2 Zimmer, Küche, Bad mit WC
Kaltmiete:	218,00 €/Monat
Betriebskostenvorschuss:	82,00 €/Monat
PKW-Stellplatz:	vorhanden

Vor Abschluss des Mietvertrages sind zwei Monatsmieten als Kaution zu hinterlegen.

Ihren schriftlichen Antrag richten Sie bitte an:

Gemeinde Weilar
Schulstr. 13 in 36457 Weilar

Oder

Gemeinde Dermbach
z. Hd. Frau Hollenbach
Hinter dem Schloss 1 in 36466 Dermbach

E-Mail: bauamt@dermbach.de Telefonisch: 036964/881



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dermbach

Herausgeber: Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich: Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langwiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislite. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Angebot der Jugendsozialarbeit an der Regelschule Dermbach

Wir bieten Euch

AG gesunde Ernährung

montags, ab 13 Uhr



Schülertreff´ s in den Orten

Empfertshausen
dienstags 14-tägig, ab 15 Uhr

Stadtlengsfeld
montags, ab 15 Uhr

Urnshausen
mittwochs dreiwöchig, ab 15 Uhr

Unteralba
mittwochs dreiwöchig, ab 15 Uhr



Hier könnt Ihr Neues kennen lernen,
aber auch eigene Ideen mitbringen
Ihr seid herzlich willkommen !

Sabine Gerber
Telefon: 0172 7882691
www.caritasjugend.de

*Außerschulische Jugendbildung
für eine abwechslungsreiche
& sinnvolle Freizeitgestaltung*

Angebot der Jugendsozialarbeit an der Regelschule Stadtlengsfeld

Wir bieten Euch

Ag´s

kreatives Gestalten
dienstags, ab 13 Uhr

gesunde Ernährung
mittwochs, ab 13 Uhr



Schülertreff´ s in den Orten

Stadtlengsfeld
nontags, ab 15 Uhr

Urnshausen
mittwochs dreiwöchig, ab 15 Uhr

Wölferbütt
donnerstags 14-tägig, ab 15 Uhr

Gehaus
mittwochs dreiwöchig, ab 15 Uhr



Hier könnt Ihr Neues kennen lernen,
aber auch eigene Ideen mitbringen
Ihr seid herzlich willkommen !

Sabine Gerber
Telefon: 0172 7882691
www.caritasjugend.de

Herbstferien 2020

Ferienspiele in den Regionen Vacha, Geisa,
Dermbach und Kaltennordheim

Montag, 26. Oktober - Freitag, 30. Oktober 2020

jeweils von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Montag, 26. Oktober

„Herbstdinner“
gemeinsames kochen
in der Regelschule Stadtlengsfeld



Dienstag, 27. Oktober

„Nikolausstiefel - Challenge“
„Welche Region schafft wohl die meisten?“
Region Vacha (Treffpunkt: Kreativwerkstatt U-bach)
Region Geisa (Treffpunkt: Schülertreff Geisa)
Region Dermbach (Treffpunkt: Am Schloss)
Region Kaltennordheim (Treffpunkt: Schülertreff Kaltenglengsfeld)

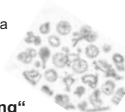


Mittwoch, 28. Oktober

Tagesfahrt ins Planetarium nach Jena
(extra Flyer/ Anmeldung)

Donnerstag, 29. Oktober

„Herbstolympiade - Teil 1“
Treffpunkt: große Sporthalle vom Gymnasium Vacha
(Wichtig: Bei der Herbstolympiade sind max. 40 Teilnehmer)



Freitag, 30. Oktober

„Herbstolympiade - Teil 2 mit Siegerehrung“
„Wer wird in welcher Disziplin der Beste sein?“
Treffpunkt: große Sporthalle vom Gymnasium Vacha
(Wichtig: Bei der Herbstolympiade max. 40 Teilnehmer)



Es gibt jeden Tag eine Mahlzeit zum Mittag!

Anmeldung und Information bei:

Sabine 0172 / 788 26 91 Vanessa S. 0152 / 373 068 12
Britta 0152 / 251 610 18 Lisa 0151 / 153 612 28
Vanessa H. 0174 / 922 51 68

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 16.11.2020

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 27.11.2020